







Kreisschule Rohrdorferberg

Satzungen

Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg

vom 19. Februar 2013

Satzungsanpassung per 1. Januar 2022 durch Vorstand Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg mit Vorstandsbeschluss vom 25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Funktionsbezeichnungen	S. 4
Bestand, Name, Sitz und Zweck	S. 4
Beitritt weiterer Gemeinden	S. 4
II. Schulanlagen	
Planung, Bau, baulicher Unterhalt	S. 4
Finanzierung	S. 5
Beschlüsse über Bauten	S. 5
Nutzungsrechte	S. 5
III. Schulbetrieb	
Verantwortlichkeit	S. 5
Budget	S. 5
Gemeindebeiträge	S. 5
Finanz- und Rechnungswesen	S. 6
IV. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
Öffentliche Auflage	S. 6
Initiative	S. 6
Referendum	S. 6
Publikationsorgan	S. 7
V. Organisation	
Organe	S. 7
1. Abgeordnetenversammlung	
Zusammensetzung und Wahl	S. 7
Organisation	S. 7
Aufgaben	S. 8
Kostengutsprachen	S. 8
Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	S. 8
2. Vorstand	
Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung	S. 9
Organisation	S. 9
Aufgaben	S. 9

3. Kontrollstelle	
Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung	S. 9
Aufgaben	S. 9
Externe Bilanzprüfung	S. 9
VI. Schlussbestimmungen	
Haftung	S. 10
Geltendes Recht	S. 10
Streitigkeiten	S. 10
Austritt	S. 10
Auflösung	S. 10
Aufhebung bisheriges Recht Inkrafttreten	S 10

I. Allgemeines

§ 1 Funktionsbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck

¹Die Gemeinden Bellikon, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil bilden unter dem Namen "Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg" gestützt auf § 56 Schulgesetz einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. Gemeindegesetz (GG) mit Sitz in Niederrohrdorf.

²Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung der "Kreisschule Rohrdorferberg" für die Verbandsgemeinden am Schulstandort Niederrohrdorf mit den folgenden Schultypen:

- Bezirksschule
- Sekundarschule
- Realschule
- Kleinklasse

³Dem Verband können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens (z.B. Musikschule, Schulsozialarbeit usw.) übertragen werden.

§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der bisherigen Gemeinden dem Verband beitreten. Eine beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, die anhand der folgenden Kriterien berechnet wird:

- a) Realwert aller von den Verbandsgemeinden getätigten Investitionen, inkl. Planungskosten.
- b) Aktuelle Einwohnerzahlen der bisherigen und der beitretenden Gemeinden per Datum des Verbandseintritts.

²Die Einkaufssumme ist den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubezahlen.

II. Schulanlagen

§ 4 Planung, Bau, baulicher Unterhalt

Die Schulanlagen sind vom Verband nach den geltenden Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten.

§ 5 Finanzierung

¹Die Kosten für Schulanlagen werden gemäss der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden per 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Verbandsgemeinden die Kostenanteile beschliessen, auf die Gemeinden verteilt. Es gilt das Beschlussdatum.

²Die Standortgemeinde hat keine Standortgunst zu leisten.

§ 6 Beschlüsse über Bauten

¹Handänderungen an Grundstücken oder Teilen von solchen sowie die Begründung von Baurechten und Dienstbarkeiten, sowie Bau, Abbruch, Umbau und Erweiterung und Einrichtung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von der Abgeordnetenversammlung zu beschliessen.

²Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb usw.), die den Betrag von CHF 1 Mio. nicht übersteigen sowie Tauschgeschäfte mit einer den Betrag von CHF 1 Mio. nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das fakultative Referendum¹.

§ 7 Nutzungsrechte

¹Der Verband kann Nutzungsrechte an geeigneten Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen Dritter eingehen.

²Der Standortgemeinde steht das Recht zu, die Aula Schulhaus Hüslerberg unentgeltlich für ihre Gemeindeversammlungen, für die Primarschule sowie für Vereinsproben zu nutzen.

III. Schulbetrieb

§ 8 <u>Verantwortlichkeit</u>

Der Vorstand sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und trifft die dazu nötigen Massnahmen.

§ 9 Budget

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst das Budget und setzt damit die strategischen und finanzpolitischen Ziele für den Schulbetrieb.

§ 10 Gemeindebeiträge

¹Die jährlichen Netto-Betriebskosten des Verbandes werden gemäss der Schülerzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde (Stand per 1. März) auf die Gemeinden verteilt.

²Die Netto-Betriebskosten umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital und vorgeschriebene Abschreibungen, abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden.

³Die Gemeindebeiträge sind jeweils wie folgt zur Zahlung fällig: Akontozahlung per 31. Oktober des laufenden Jahres und Schlusszahlung per 30. April des Folgejahres. Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen einen Bank-Kontokorrent in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden weitere Akontozahlungen einverlangen, sodass die Liquidität des Verbandes gewährleistet ist.

⁴Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss effektiven

¹ § 77a Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

Vollkosten (Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten) in Rechnung gestellt.

⁵Die Standortgemeinde hat keine Standortgunst² zu leisten.

§ 11 Finanz- und Rechnungswesen

¹Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

²Die Rechnungsführung des Verbandes wird der Standortgemeinde Niederrohrdorf übertragen. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

IV. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 12 Öffentliche Auflage

Voranschläge, Verbandsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen vor der Abgeordnetenversammlung öffentlich aufzulegen.

§ 13 Initiative

¹10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 3'000 Stimmberechtigte können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen³.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

§ 14 Referendum

¹10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 3'000 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen ab Veröffentlichung des jeweiligen Verbandsbeschlusses verlangen, dass dieser der Volksabstimmung unterbreitet wird⁴.

²Das Referendum kann ausschliesslich gegen folgende Beschlüsse des Verbandes ergriffen werden: Voranschlag und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Reglementen⁵.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

§ 15 Publikationsorgan

Amtliches Publikationsorgan des Verbandes ist die Berg-Post.

² §§ 4 und 5 Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151)

³ § 77b Abs. 3 Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

^{4 § 77}a Abs. 2 GG

⁵ § 77a Abs. 3 GG

V. Organisation

§ 16 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

1. Abgeordnetenversammlung

§ 17 Zusammensetzung, Wahl

¹Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, welcher dem Gemeinderat anzugehören und das Ressort Bildung innezuhaben hat.

²Die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung erfolgt durch das gemäss Gemeindeordnung der jeweiligen Gemeinde zuständige Organ auf eine vierjährige Amtsperiode, die der Amtsperiode des Gemeinderates entspricht.

³Mitglieder der Abgeordnetenversammlung können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

§ 18 Organisation

¹Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst.

²Der Präsident lädt zu den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung ein, so oft dies die Situation erfordert oder wenn dies drei Mitglieder verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

³Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁴Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

⁵Ist kein Präsident vorhanden, wird die Abgeordnetenversammlung vom zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates Niederrohrdorf einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten von ihm geleitet.

§ 19 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über einmalige bauliche Investitionen⁶
- d) Beschlussfassung über Nutzungsrechte⁷
- e) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzungen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden⁸
- f) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulverband, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden⁹

⁶ Siehe § 6

⁷ Siehe § 7 Abs. 1

⁸ Siehe § 21

⁹ Siehe § 21

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden¹⁰
- h) Beschlussfassung über Schulverträge mit anderen Gemeinden
- i) Bestimmung des Verbandssekretariats
- j) Entscheid zur Schulraumplanung
- k) Regelung der Zeichnungsberechtigung des Verbands
- I) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- m) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren festgelegt werden
- n) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesen Satzungen
- o) Festlegung der Schulgelder
- p) Ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt
- § 20 Kosten für Sonderschulung, auswärtigen Schulbesuch und Privatbeschulung Kosten für Sonderschulung, auswärtigen Schulbesuch und Privatschulung der Schüler der Kreisschule sind von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der betroffenen Schüler zu finanzieren.

§ 21 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

¹Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Beschlüsse gemäss § 6 dieser Satzungen
- b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband
- c) Änderung der Satzungen, sofern Änderungen bei den Schultypen¹¹ erfolgen oder sofern sich daraus finanzielle Auswirkungen ergeben
- e) Auflösung des Verbandes

²Eine Vorlage gilt angenommen und ist für alle Verbandsgemeinden verbindlich, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

³Eine Satzungsänderung hinsichtlich § 5 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 5 erfordert einen einstimmigen Entscheid aller Verbandsgemeinden.

⁴Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist die Standortgemeinde Niederrohrdorf zuständig, welche die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mitteilt und die nötigen Publikationen veranlasst.

¹⁰ Siehe § 21

¹¹ Siehe § 2

2. Vorstand

§ 22 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹Der vierköpfige Vorstand setzt sich aus je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden zusammen.

²Die Abgeordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

³Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Schule angehören.

⁴Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 23 Organisation

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es zwei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 24 Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, welche in einem separaten Pflichtenheft umschrieben sind.

3. Kontrollstelle

§ 25 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹Die Kontrollstelle wird durch je ein Mitglied der Finanzkommission aller Verbandsgemeinden gebildet.

²Die Wahl der Kontrollstelle hat gleich zu erfolgen, wie jene der Vorstandsmitglieder12.

³Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 26 <u>Aufgaben</u>

Die Kontrollstelle prüft das Budget und die Rechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.

§ 27 Externe Bilanzprüfung

Die externe Bilanzprüfung¹³ ist von der gleichen Revisionsstelle vornehmen zu lassen, welche auch die Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde prüft.

^{12 § 81} Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

¹³ § 96 Abs. 2 GG

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.

§ 29 Geltendes Recht

Sofern nicht ausdrücklich andere gesetzliche Bestimmungen genannt werden, gelten die Reglemente der Standortgemeinde Niederrohrdorf.

§ 30 Streitigkeiten

¹Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gilt § 75 des Schulgesetzes. ²Bei Streitigkeiten und für alle übrigen Beschwerden kommen § 105 ff. des Gemeindegesetzes zum Tragen.

§ 31 Austritt

¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde aus dem Verband austreten¹⁴. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres wirksam.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge.

§ 32 Auflösung

¹Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁵.

²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten § 33

¹Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch den Vorstand des Gemeindeverbandes Kreisschule Rohrdorferberg und der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁶ per 1. Januar 2022 in Kraft.

²Sie ersetzen die Satzungen vom 19. Februar 2013.

Vorstand Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg

Vreni Sekinger

Präsidentin

Karin Moor Aktuarin

¹⁴ § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

^{15 § 82} Abs. 2 GG (SAR 171.100)

¹⁶ Delegiert an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (§ 1 Abs. 1 lit. a] Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates)

Vom Vorstand genehmigt am 25. August 2021.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) genehmigt: - 8. Nov. 2021

him The

